

# Riesaer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse  
Tageblatt, Riesa.

## Amtsblatt

Bernsprachstelle  
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 183.

Donnerstag, 9. August 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Striehl, den Kriegsgebäuden sowie am Schalter des Kaiserlichen Postamts 1 Mark 25 Pf., durch die Post frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Bezugspreise für die Nummern sowie Ausgabetermine bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewalt.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rastenstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Herrn Schmidt in Riesa.

### Bekanntmachung.

Auf dem Artillerie-Schießplatz bei Zeithain wird  
a) von der 1. bis 3. Landwehr-Batterie am 15. d. Mts. Vormittags von 6 $\frac{1}{2}$  bis  
11 $\frac{1}{2}$  Uhr,  
b) vom Königl. Artillerie-Depot am 22. dieses Monats und nach Besinden auch am  
23. dieses Monats Vormittags von 8 bis Nachmittags 2 Uhr

ein Scharfschießen abgehalten werden.

Es wird dies zugleich unter Hinweis auf die in Nr. 29 des Riesaer Amtsblattes abgedruckte amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 31. Januar 1891, Sicherheitsbestimmungen bezügl. der Absicherung des Schießplatzes Zeithain und des zu sichern Geländes während der Schießübungen der Feldartillerie betr. ingleichen auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 16. Mai dieses Jahres — Nr. 113 des Riesaer Amtsblattes zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Das Betreten des gesperrten Schießplatzes und der verbotenen Wege während der Schießübungen bez. jede Zuwiderhandlung gegen die getroffenen Sicherheits-Bestimmungen wird, insoweit nicht nach dem Strafgesetzbuch eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Geldstrafe bis zu 60 M. geahndet werden.

Das widerrechtliche Zueignen von Geschöß- und Sündersprengstücken oder blindgegangenen Geschossen ist verboten und wird im Betretungsfall nach § 291 des Reichsstrafgesetzbuches Strafantrag gestellt werden; 2. das Berühren blindgegangener Geschosse ist mit Gefahr

verknüpft; 3. ist ein blindgegangenes Geschöß gefunden worden, so ist es an Ort und Stelle liegen zu lassen, der Fundort aber sennlich zu machen und dem auf dem Schießplatz befindlichen Abtheilungs-Kommando mitzuteilen.

Die Ortsbehörden der umliegenden Gemeinden werden veranlaßt, die Einwohnerschaft der letzteren auf dem vorgeschriebenen Wege auf gegenwärtige Bekanntmachung ausdrücklich hinzuweisen.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,

am 8. August 1894.

D. 1366/1381.

In Vertretung: von Gruben.

Ta.

### Bekanntmachung.

Herr Baumeister Max Raumann

in Riesa beabsichtigt in seinem in der Schäferstraße hier selbst gelegenen Grundstück — Nr. 534 t des Flurbuchs für Riesa — eine Schlägerei für Kleinwied einzurichten.

In Gemäßheit von § 17 der Reichsgemeinde-Ordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 wird Solches mit der Auflorderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtsstücken beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde anzubringen.

Riesa, den 8. August 1894.

Der Stadtrath.

J. B.: Schwarzenberg, Stadtrath.

S.

### Örtliches und Sachisches.

Riesa, 9. August 1894.

In der am Dienstag stattgehabten öffentlich in Stadtverordnetensitzung waren anwesend die Herren Dr. Barth, Vietschmann, Hammisch, Schneider, Förster, Braune, Starke, Donath, Thalheim, Barthel und Berg; entschuldigt waren ausgleichsweise die Herren Thoss, Heldner, Riesche, Dr. Wende, O. Barth, Schüle und Richter. Als Rathausdeputirter wohnte der Sitzung Herr Stadtrath Schwarzenberg bei. Unter Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden, Herrn O. Barth, gelangte in dieser Sitzung Ratschließendes zur Verhandlung resp. Beschlusshaltung:

1. In seiner Sitzung vom 24. Juli er. hatte das Kollegium zu dem Rathausbeschluss, für die während der Dauer des dem Sparlossklassifizirten aus Gesundheitsrücksichten bewilligten drimonatlichen Urlaubs erforderliche Vertretung pro Monat 75 Mtl. Vertretungskosten zu bewilligen, einen von einem Kollegiumsmitgliede gestellten Vertretungsantrag angenommen und den Stadtrath erlucht. Mittheilung über die geplante Vertretungsweise an das Kollegium gelangen zu lassen. Nach dem, dem Kollegium hierauf zugegangenen Rathausbeschuße soll, da die vorhandenen Kräfte zu der erforderlichen Vertretung nicht ausreichen, eine zweite Kraft vielleicht in der Person eines Militärs oder sonst Jemanden engagiert werden und zwar soll die Vertretung in der Weise erfolgen, daß dem mit den Rassengeschäften vertrauten Sparkassen-Kontrolleur Schuster die Geschäfte des Sparlassen-Kassierers, dem Hilfspedienten Meinicke die des Sparlassen-Kontrolleur und der Hilfskraft die des Hilfspedienten Meinicke übertragen werden. Der Rath erlucht hiernach das Kollegium um Bewilligung der Stellvertretungskosten. Stadtr. Thalheim erklärt sich mit dem vom Stadtrath beschlossenen Vertretungsmodus einverstanden. Er würde in letzter Sitzung den Vertretungsantrag nicht gestellt haben, wenn er nicht angenommen hätte, die zu engagirende fremde Kraft solle die Geschäfte des beurlaubten Sparlassen-Kassierers übernehmen, was ihm bedenklich geschienen habe. Stadtrath Schwarzenberg bemerkte, daß der Stadtrath nicht im Sinne gehabt habe, die direkte Vertretung des Kassierers einer fremden Hilfskraft zu übertragen, es sei aber die Einstellung einer solchen dringend erforderlich. Das Kollegium bewilligte hierauf einstimmig die vom Stadtrath verlangten Stellvertretungskosten in Höhe von 75 Mtl. pro Monat.

2. Der Stadtrath hat beschlossen, den Hammerarbeiter Th. R. welcher mit einem Anlagen-rc. Riese aus dem Jahre 1893 in Höhe von 12 Mtl. 76 Pf. im Rückstande ist und trotz aller Erinnerungen nicht bezahlt, unter das Restanturregulario zu stellen und erucht das Kollegium um Beistimmung zu diesem Rathausbeschuße. Aus dem vom Stadtrath eingeholten Bericht des Bezirksvorstechers geht hervor, daß R. eine Frau und vier Kinder im Alter von 9, 7, 5 und 1 $\frac{1}{2}$  Jahren zu ernähren, einen Verdienst von monatlich 50 Mtl. im vergangenen Winter jedoch nur halbe Tage gearbeitet hat, während welcher Zeit der Verdienst ein geringerer gewesen. Angaben über den Lebenswandel R.'s enthalt der Bericht des Bezirksvorstechers nicht, es kann deshalb eine da-

bin gerichtete Frage des Stadtr. Hammisch vom Herren Vorsitzenden nicht beantwortet werden. Nach eingehender Debatte beschloß das Kollegium den Stadtrath zu erluchen, nähere Erfundigungen über R. einzuziehen und dem Kollegium vom Ergebnis Mittheilung zu machen.

3. Vom Herrn Vorsitzenden wird die Errichtung eines Freibades in der Elbe in Anregung gebracht. Die Stadt Riesa, so meint derselbe, habe im Laufe der Jahre schon viele Opfer gebracht und manches Schöne geschaffen, die Errichtung eines Freibades aber halte er für dringend geboten. Dem kleinen Manne, welcher des Bades mindestens eben so dringend bedürftig sei, wie der Bemittelte, sei das Baden in der Badeanstalt zu kostspielig und eine andere Gelegenheit, ein Bad zu nehmen, sei hier nicht vorhanden; das Baden in freier Elbe sei polizeilich verboten und werde bestraft. Die Stadt bringt jetzt schon ein bedeutendes Opfer für die den Kindern unmittelbarer Eltern gewährten Freibäder, durch Anlage eines Freibades würden diese Kosten in Wegfall kommen und das im Interesse des Gesundheitszustandes der ärmeren Einwohnerschaft zu erbringende Opfer könne ein zu großes nicht sein. Weitere Mitglieder des Kollegiums schließen sich diesem Vorschlage an. Nachdem über die Platzfrage eines zu errichtenden Freibades in der Elbe verschiedene Meinungen, die jedoch Widerlegung finden durch den Hinweis auf die erforderliche Genehmigung des Elbstrombaufallus, laut geworden, beschließt das Kollegium einstimmig, den Stadtrath zu erluchen, die Angelegenheit in Erwögung zu ziehen und mit der genannten Behörde sich dieserhalb in Verbindung zu setzen.

4. Stadtr. Hammisch bringt die Beschaffenheit des Albertplatzes in Anregung. Dieselbe sei nicht derart, daß, wie einigermaßen gefordert zu werden scheine, ein Pflasterung des Platzes, die nur unter Aufwendung bedeutender Mittel herzustellen sei, notwendig wäre; es lägen andere Sachen vor, deren Ausführung dringender sei. Stadtr. Vietschmann hält es nicht für richtig, daß der bei Regenwetter vom Platz heruntergeschwemmte Sand wieder aufgebracht wird, derselbe müsse weggeföhrt und der Platz mit bindigem Sande, welcher sich widerstandsfähiger erweist, überzogen werden. Nach weiterer kurzer Debatte beschließt das Kollegium, den Stadtrath zu erluchen, den Albertplatz durchaus mit bindigem Sande überziehen zu lassen.

5. Eine längere Debatte entpuppt sich noch unter den Kollegiumsmitgliedern über mehrfach empfundenes Ignoriren des Bauausschusses, an deren Schluße Vor. O. Barth seiner Ansicht dahin Ausdruck giebt, daß man die Bewilligung von Mitteln zu Bauausführungen davon abhängig machen müsse, daß der Bauausschuß die letzteren vorerst gutgeheissen habe.

Nächsten Sonntag hält der Gesellenverein im Stadtpark hier selbst sein diesjähriges Sommerfest, bestehend in Konzert, ausgeführt vom Trompeterkorps des 3. Feld-Artillerie-Regiments Nr. 32 unter Direktion des Herrn Stabstrompeters Schermann. Es hat hierzu jeder Mann gegen ein in sein Belieben gestelltes Entrée Zutritt und sieht der Weintrag der Kasse des Verschönerungsvereins zu. Wir nehmen deshalb gern Veranlassung, auf das Konzert

auch an dieser Stelle noch besonders aufmerksam zu machen und wünschen demselben günstige Witterung und recht zahlreichen Besuch.

— Die Fangbütre sollen demnächst, wie verschiedene Blätter melden, auch bei der Artillerie eingesetzt werden. Doch soll hier infolge einer Änderung in der Form und Tragweise der Fangbütre eintreten, als diese über beide Brusthälften reichen und in der Mitte bei der Knopfreihe des Rockes durch eine metallene Scheibe, welche eine Bombe darstellt, hochgehalten werden.

— Landwehrleute zur Warnung sei folgendes mitgetheilt: Ein Landwehrmann, der Arbeiter Schreck in Grünberg, welcher gelegentlich der im April d. J. stattgehabten Controllerversammlung der Auflorderung des Bezirkshauptmanns und des Bezirksfeldwebels, das Meldeamt zu verlassen, nicht Folge leistete, ist dieshalb fürstlich vom Kriegsgericht zu 4 Monaten Festungshaft verurtheilt worden.

— Zu der gestern mitgetheilten Meldung, der Königlich-sächsischen Generalstaatsanwalt habe den ersten Staatsanwälten bei den Landgerichten und den ihnen beigeordneten Beamten den Wunsch zu erkennen gegeben, daß sie sich der Mitgliedschaft bei Militärvereinen enthalten möchten, bemerkt das "Journal": Die Verfügung ist mehrfach mißverstanden worden. Man hat sie als ein Anerkennungszeugnis aufgefaßt, daß die Militärvereine den politischen Vereinen zuzuzählen seien. Dieser Sinn hat der Verfügung fern gelegen, durch die vielmehr ein gleicher, in Bezug auf politische Vereine im Jahre 1891 ausgedehnter Wunsch über seinen Rahmen hinaus auf Vereine ausgedehnt worden ist, die an sich nicht unter die selbige Vergütung fallen würden. Veranlassung zu der neuern Vergütung haben die vielsachen in Bezug auf Militärvereine hervorgetretenen Angriffe und Streitigkeiten gegeben, die auch wieder oft schon die Strafgerichte beschäftigt haben. Das Motiv beider Verfügungen ist aber dasselbe, nämlich der Wunsch, die Staatsanwaltschaften bei ihren amtlichen Entschließungen thunlichst gegen den Vorwurf der Befangenheit sicher zu stellen. Deshalb ist auch der Wunsch nur an die ersten Staatsanwälte und an die ihnen im Sinne von § 145 des Gerichtsverfassungsgesetzes beigeordneten Beamten gerichtet, nicht auch, wie in mehreren Zeitungen irrtümlich gemeldet worden ist, an die staatsanwaltschaftlichen Subalternbeamten.

— Die Amtshauptmannschaft Dresden-Reußstadt erläutert folgende Bekanntmachung: „Da das Veranstellen von Demonstrationen durch das Aufspielen oder Absingen parteipolitischer Lieder bei Gelegenheit der Abhaltung öffentlicher Tanzvergnügen mit dem Zwecke dieser Vergnügungen unvereinbar ist, auch derartige Demonstrationen geeignet erscheinen, bei den Anwesenden, welche anderen Richtungen angehören, Anstoß zu erregen und zu Konflikten, somit aber zu Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung führen, so wird im Einvernehmen mit dem hiesigen Bezirksausschuß alles Aufspielen und Absingen, parteipolitischer und tendenziöser Lieder, wie z. B. der Arbeitermarssalje, des Arbeiterbundesliedes, des Erfurter Sozialistenmarsches und von dergleichen Liedern bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 150 Mtl. beziehentlich 14 Tagen Haft hiermit unteragt.“